

Vertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, letztlich vertreten durch
die Präsidentin des Bundesamtes für Naturschutz, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn

– Auftraggeberin –

und

, , , vertreten durch den Geschäftsführer

– Auftragnehmer –

wird unter dem Förderkennzeichen folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrags / Vertragsbestandteile

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens .
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - ✓ die Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin vom ,
 - ✓ das Angebot des Auftragnehmers vom inkl. seiner Erklärung vom sowie
 - ✓ die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) (ABFE-BMU, Stand: März 2018).
- (3) Die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin und dem Angebot des Auftragnehmers.

§ 2 Ausführung / Fristen / Art der Arbeitsergebnisse

- (1) Die vereinbarte Gesamtleistung ist von dem Auftragnehmer spätestens bis zum zu erbringen. Zu diesem Termin ist auch der schriftliche Abschlussbericht vorzulegen.

Hinsichtlich der Form wird auf Ziffer der Leistungsbeschreibung verwiesen.

- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfrist nicht einhalten kann, so hat er der Auftraggeberin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die Auftraggeberin berechtigt, die Fortführung des Vorhabens über die Ausführungsfrist hinaus zu verlangen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 3 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Gesamtleistung gemäß § 1 dieses Vertrages wird auf der Grundlage der Leistungs- und Kostenplanung des Angebots des Auftragnehmers ein Marktpreis gemäß § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich Umsatzsteuer vereinbart, dieser beträgt

€

(in Worten: Euro).

Bei gesetzlicher Änderung des Steuersatzes wird der Preis entsprechend angepasst.

- (2) Die Gesamtkalkulation gemäß dem Angebot des Auftragnehmers wird für verbindlich erklärt.
- (3) Bei der vorgenannten Auftragssumme handelt es sich um einen festen Preis.

§ 3 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Gesamtleistung gemäß § 1 dieses Vertrages wird auf der Grundlage der Leistungs- und Kostenplanung des Angebots des Auftragnehmers ein Marktpreis gemäß § 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen exklusive Umsatzsteuer vereinbart, dieser beträgt

€

(in Worten: Euro).

- (2) Die Gesamtkalkulation gemäß dem Angebot des Auftragnehmers wird für verbindlich erklärt.
- (3) Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird von der Auftraggeberin an das deutsche Finanzamt abgeführt. Sämtliche sonstige eventuell im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Nebenkosten, Abgaben und Versicherungsbeiträge sind in dieser Vergütung enthalten und vom Auftragnehmer zu zahlen.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Vergütung nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages wird nach Abnahme der zum erbringenden Leistung gezahlt.
- (2) Die Vergütung nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrages wird nach Abnahme der bis spätestens zu den nachgenannten Terminen zu erbringenden Teilleistungen wie folgt gezahlt:

Termin	Teilleistung	Betrag
	1. Zwischenbericht	Euro
	...	Euro
	Abschlussbericht	Euro

- (3) Die Abnahme der Leistungen durch die Auftraggeberin erfolgt innerhalb eines Monats nach Erbringung der Arbeitsergebnisse/Vorlage der vollständigen Teilleistung, es sei denn, der Abnahme stehen Gründe entgegen, die von dem Auftragnehmer zu vertreten sind.
- (4) Vor Zahlung der Vergütung ist eine spezifizierte Teil-/Gesamtrechnung vorzulegen, aus der auch die Bankverbindung des Auftragnehmers zu entnehmen ist.
- (5) Seit dem 27.11.2020 ist der Auftragnehmer gemäß § 3 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Bundes (ERechV) gesetzlich verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln.

- (6) Der Bund stellt hierzu ab dem 20.06.2025 nur noch die im Internet unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> erreichbare OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG_RE) zur Verfügung. Für die elektronische Rechnungsstellung sind folgende Angaben zu verwenden:

Leitweg-ID (BT-10):	991-00227BMUKN-90
Projektreferenz (BT-11):	
Vertragsnummer/-referenz (BT-12):	

- (7) Die Parteien vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht elektronisch gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 Bürgerlichen Gesetzbuch begründen.
- (8) Vor Zahlung der Teil-/Vergütung ist eine spezifizierte Teil-/Gesamtrechnung vorzulegen, in der folgende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auftraggeberin aufgeführt sein muss:

BfN-Ust-IdNr. DE 122268582

- (9) In der Rechnung ist die Teil-/Vergütung ohne Umsatzsteuer anzugeben, die Umsatzsteuer ist nicht auszuweisen. Ferner muss aus der Rechnung die Bankverbindung des Auftragnehmers zu entnehmen sein.

§ 5 Sonstiger Aufwendungsersatz / Kostenübernahme

- (1) Unabhängig von der in § 3 dieses Vertrages vereinbarten Vergütung werden dem Auftragnehmer Aufwendungen für übernommene Fahrt- und Übernachtungskosten für ausgewählte Teilnehmer/-innen an dem/n Workshop(s) auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Die Anspruchsberechtigung der Teilnehmer/-innen ist im Vorfeld des/r Workshop(s) mit der Auftraggeberin abzustimmen.
- (2) Insgesamt wird ein Aufwendungsersatz maximal bis zur Höhe von

€

(in Worten: Euro)

einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer geleistet.

Im Haushaltsjahr kann maximal folgender Betrag auf Anforderung durch den Auftragnehmer erstattet werden:

Euro	nach erfolgreicher Durchführung des 1. Workshops, Vorlage der erforderlichen Aufstellung und erfolgter Prüfung und Abnahme durch die Auftraggeberin.
-------------	--

Im Haushaltsjahr kann maximal folgender Betrag auf Anforderung durch den Auftragnehmer erstattet werden:

Euro	nach erfolgreicher Durchführung des 2. Workshops, Vorlage der erforderlichen Aufstellung und erfolgter Prüfung und Abnahme durch die Auftraggeberin.
-------------	--

Im Haushaltsjahr kann maximal folgender Betrag auf Anforderung durch den Auftragnehmer erstattet werden:

Euro	nach erfolgreicher Durchführung des 3. Workshops, Vorlage der erforderlichen Aufstellung und erfolgter Prüfung und Abnahme durch die Auftraggeberin.
-------------	--

- (3) Dieser Aufwand ist anhand von aussagefähigen Rechnungen/Belegen, die alle erforderlichen Angaben zur Begründung der Ausgaben auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes enthalten, spätestens bis zum geltend zu machen. Entstandener Aufwand, der nicht oder nicht hinreichend belegt ist, kann bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer hat nach bestem Wissen und Gewissen die erfolgreiche Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten. Er übernimmt die Gewähr für die wissenschaftliche Richtigkeit der schriftlich abgelieferten Informationen.

- (2) Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich zu erheben.

§ 7 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist das Werk in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befindet, der Auftraggeberin unverzüglich zu liefern. Die Rechte des Auftragnehmers bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts in Verbindung mit der VOL/B.

§ 8 Zusammenarbeit / Zweifelsfragen / Arbeitsort

- (1) Die Auftraggeberin und der Auftragnehmer verpflichten sich, wechselseitig vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Treten Umstände ein, die die Vertragspartner bei Abschluss dieses Vertrages nicht bedacht haben oder ist eine Einigung in einzelnen Punkten entgegen den Vorstellungen der jeweiligen Parteien nicht erzielt worden, so bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Festgestellte Lücken sind im Geiste dieser Vereinbarung zu schließen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Bei allen Streitigkeiten sind die Parteien bemüht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.
- (5) Die zur fachlichen Abwicklung verantwortliche Kontaktperson der Auftraggeberin ist .
- (6) Soweit sich aus der Art der Arbeit keine Beschränkung ergibt, kann der Auftragnehmer den Arbeitsort selbst bestimmen.

§ 9 Barrierefreie Veröffentlichung von PDF-Dokumenten

- (1) Die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses für eine digitale Veröffentlichung zu erstellenden Publikationen im PDF-Dateiformat, müssen gemäß dem PDF-Standard für barrierefreie PDF-Dokumente (Norm DIN ISO 14289 – PDF/UA) zugänglich sein. Um die Zugänglichkeit der gelieferten PDF-Dokumente nachzuweisen, sind der Auftraggeberin Prüfberichte vorzulegen, die mit der jeweils aktuellsten Version des PDF Accessibility Checkers (PAC) erzeugt wurden. Gegebenenfalls sind die Dateien nachzubessern, bis eine endgültige Abnahme durch die Auftraggeberin erfolgt.
- (2) Weitere Informationen zur Erfüllung der Anforderungen ergeben sich aus dem Leitfaden zur Erstellung und Abgabe barrierefreier PDF-Dateien des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und dem „Handbuch zur

Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente“ mit detaillierten Hinweisen und Informationen. Diese stehen unter <https://www.bmu.de/WS1300> zur Verfügung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Auftraggeberin darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (2) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin das nichtausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeiten auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Insbesondere erlangt die Auftraggeberin das Recht, diese Arbeiten zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich vorzutragen, zu senden oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben. Die Auftraggeberin erlangt ferner das Recht, die von dem Auftragnehmer erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneten Weise zu nutzen, ohne dass es hierfür einer besonderen Einwilligung des Auftragnehmers bedarf.
- (3) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin berechtigt, das Ergebnis, Teilergebnisse oder im Rahmen des Vertrages gewonnene Erkenntnisse zu veröffentlichen, an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerten. Von allen schriftlichen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens stehen und die außerhalb der Schriftenreihen des Bundesamtes für Naturschutz erfolgen, ist dem Bundesamt für Naturschutz ein Belegexemplar zu übersenden. Etwaige Kontakte zu Vertretern der Medien (Funk, Fernsehen etc.) und die Weitergabe von Informationen oder Daten mit Bezug zum Vorhaben bedürfen der vorherigen Absprache mit der Auftraggeberin.
- (4) Die Logos des Bundesamtes für Naturschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) sind bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen im Rahmen des o. a. Vorhabens zu verwenden. Dies gilt auch bei Projekt- und Internetpräsentationen. Bei Publikationen aus dem Projekt (Flyer, Broschüren usw.) haben die Logos farbig auf weißem Grund und (in der Regel) auf der Titelseite zu erscheinen. Ausnahmen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch das Bundesamt für Naturschutz. Die entsprechenden Vorlagen können beim Bundesamt für Naturschutz, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, angefordert werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden Bericht mit folgendem Hinweis zu versehen: „Der Bericht gibt die Auffassung und Meinung des Auftragnehmers wieder und muss nicht mit der Auffassung der Auftraggeberin übereinstimmen.“
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses –

über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Akten, Vorgänge usw. sowie ihm zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch das bei der Herstellung des Werkes beschäftigte Personal bzw. die Vertragspartner. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin.

- (7) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Auftrages evtl. zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der Auftragnehmer wird die vorbezeichneten Unterlagen einschließlich etwa gefertigter Abschriften etc. gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes der Auftraggeberin aushändigen.
- (8) Der Auftragnehmer erklärt seine Bereitschaft, zusätzliche, politisch aktuelle Programmpunkte im Rahmen einer Vertragserweiterung oder eines zusätzlichen Vertrages zu bearbeiten.
- (9) Die im Rahmen des Vorhabens verwendeten wesentlichen Informationsgrundlagen sind zu dokumentieren. Art und Umfang der Dokumentation werden von der Auftraggeberin festgelegt. Schwer zugängliche bzw. unveröffentlichte Literatur soll als Kopie beschafft werden.
- (10) Die Vergabe von Unterverträgen ist mit der Auftraggeberin abzustimmen.

§ 11 Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Hierfür genügt ein elektronisches Dokument, das mit einem X.509-basierten Zertifikat (insbesondere S/MIME- oder PDF-Signaturzertifikat) signiert ist, aus dem mindestens die persönliche institutionelle E-Mail-Adresse oder der persönliche Namenszug der vertretungsberechtigten Person eindeutig hervorgeht. Dies gilt auch für Änderungen und die Aufhebung dieser Klausel selbst.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B entsprechend.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bonn.
- (2) Gerichtsstand ist Bonn.
- (1) Erfüllungsort ist die Außenstelle der Auftraggeberin auf der Insel Vilm.

(2) Gerichtsstand ist Bonn.

§ 13 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.

, den

Bonn, den

Bundesamt für Naturschutz
Im Auftrag

Für den Auftragnehmer

Für die Auftraggeberin